

Vertrag

zwischen der

xxx

xxx

x – xxxxx xxxxxxxxxxxx

nachfolgend Auftragnehmer genannt

und dem Land Berlin, vertreten durch die

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Abteilung III -Geoinformation-

Fehrbelliner Platz 4

D - 10707 Berlin

nachfolgend Auftraggeber genannt.

§1 Vertragsgegenstand

Die Leistungsbeschreibung „**RGBI-Messbildflug Berlin 2027**“ ist das maßgebliche Dokument, nach dem folgende Leistungen erbracht werden sollen:

1. Durchführung eines Messbildfluges im Frühjahr mit Erfassung von 4-Kanal-Bilddaten (RGBI) für den Raum Berlin mit einer digitalen Flächenkamera, mit einer Längsüberdeckung von 80%, einer Querüberdeckung von mindestens 60% und einer Bodenauflösung (GSD) des geometriergebenden Kanals (z. B. panchromatischer Kanal) von 10 cm.
2. Berechnung einer Aerotriangulation im Koordinatenbezug, EPSG-Code 25833.
3. Herstellung gekachelter digitaler TrueOrthophotomosaike (TrueDOP), sowie das dazu notwendige digitale bildbasierte Oberflächenmodell (bDOM).

§2 Leistungszeitraum, Befliegungszeitraum

Frühestmöglicher Befliegungstermin ist der 25. Februar 2027. Kurz vor dem Eintritt der Be-
laubung endet der Befliegungszeitraum. Das Ende des Befliegungszeitraums wird vom Auf-
traggeber festgelegt und mit dem Auftragnehmer zeitnah abgestimmt.

Der Leistungszeitraum für den gesamten Auftrag beginnt mit dem 25. Februar 2027 und endet in Abhängigkeit mit der unter Punkt D.6. der Leistungsbeschreibung genannten Lieferfrist.

§3 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber an dem von ihm zu erstellenden Vertragsgegenstand, an den Dokumentationen oder sonstigen Unterlagen ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht einzuräumen, das auch das Recht zur dauerhaften Vervielfältigung, sowie das Recht zur Bearbeitung und Umarbeitung, zur Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse und zur Verbreitung des Originals und ihrer Vervielfältigungsstücke einschließt.

Der Auftraggeber verzichtet auf das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht. Somit hat der Auftragnehmer ebenfalls das Recht zur dauerhaften Vervielfältigung, sowie das Recht zur Bearbeitung und Umarbeitung, zur Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse und zur Verbreitung des Originals und ihrer Vervielfältigungsstücke.

Soweit der Auftragnehmer sich eines Nachauftragnehmers bedient, hat er diesem gegenüber vertraglich sicherzustellen, dass die zuvor genannten Nutzungsrechte mit dem beschriebenen Umfang auf den Auftraggeber übergehen.

§4 Unterauftragnehmer

Unterauftragsvergabe ist zugelassen. Der Auftraggeber ist über eine Unterauftragsvergabe mit Benennung des Nachauftragnehmers zu informieren.

§5 Haftpflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen diesen im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Dies schließt ebenso die Haftung gegenüber Dritten für Mangelfolgeschäden ein.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält.

§6 Leistungsort und Anschrift

Leistungsort ist:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Abteilung III -Geoinformation-
Stellenzeichen: III C 1
Zimmer 4084
Fehrbelliner Platz 4
D - 10707 Berlin

Im Schriftverkehr und für die Zusendung von Leistungen ist die folgende Anschrift zu verwenden:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
III C 1
Württembergische Straße 6D - 10707 Berlin

§7 Lieferung, Lieferfristen

Die Lieferungen für die einzelnen Positionen müssen grundsätzlich komplett erfolgen. Nachlieferungen sind zu vermeiden.

Der Auftraggeber behält sich vor, Positionen ersatzlos zu stornieren, deren Liefertermine überschritten werden.

Die Leistungen des Auftragnehmers sind gemäß der Leistungsbeschreibung Punkt „D. Liefertermine“ zu erbringen. Fallweise verlängern sich diese Fristen um maximal sieben Werktage für Zeiten, die der Auftraggeber für Prüfungen benötigt (Muster-Bilder, Lagekontrolle).

§8 Auftragssumme

Die Auftragssumme über alle drei Punkte nach § 1 beträgt gemäß Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.202x:

	<i>Nettokosten</i>	<i>Summe MwSt.</i>	<i>Bruttokosten</i>
Gesamtauftrag (Bildflug, LB, AT, bDOM, TrueDOP)	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €	xx.xxx,xx €

Es handelt sich dabei um feste Summen im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 (GVBl. S. 1511) in der jeweils geltenden Fassung.

In der Gesamtauftragssumme sind sämtliche Kosten für die Leistungserbringung enthalten. Reisekosten, Reisezeiten, Kosten für Datenträger und Versand sowie sonstige Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

§9 Projektleitung, Ansprechpersonen

Die Vertragsparteien benennen Ansprechpersonen für die Abwicklung des Auftrages. Falls zutreffend, ist bei Abwesenheit oder Ausfall einer Person zeitnah eine weitere Person zu benennen.

Die Projektleitung, die zur Leistungserbringung eingesetzt wird, muss die deutsche Sprache verhandlungssicher und im fachtechnischen Dialog in Wort und Schrift beherrschen. Die Projektleitung vertritt im Auftragsfall den Auftragnehmer in der Abwicklung des Auftrages gegenüber dem Auftraggeber in allen Belangen und stellt die vertragsgemäße Leistungserbringung sicher.

Projektleitung des Auftragnehmers:

xxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxx
xxxxx xxxxxxxx

xxx xxx
Telefon: xxx/ xxxxxxxxxx
E-Mail: xxx@xxxxxxxx.xx

Ansprechperson des Auftraggebers:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
Abteilung III -Geoinformation-
Stellenzeichen: III C 1x
Fehrbelliner Platz 4
D - 10707 Berlin

xxxxx xxxxx
Zimmer: 40xx
Telefon: 030 / 90173 531x
E-Mail: xxxxx.xxxxx@senstadt.berlin.de
Im Vertretungsfall:
xxxxx xxxxx
Telefon: 030 / 90173 531x

§10 Qualitätskontrolle

Der Auftragnehmer liefert nur Daten, die vor Abgabe auf offensichtliche Fehler überprüft wurden und die für den beauftragten Zweck uneingeschränkt verwendbar sind.

Ergibt sich während der Abnahmekontrollen durch den Auftraggeber, dass derartige Fehler bereits bei Abgabe vorgelegen haben, hat der Auftraggeber das Recht, Ersatz für die entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

§11 Abnahme

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die Abnahme des Auftrages schriftlich mit. Mängel sind dem Auftragnehmer zeitnah zu benennen.

Die Abnahme kann verweigert werden, wenn

- technische Bedingungen nicht eingehalten wurden,
- Lieferungen nicht der Leistungsbeschreibung entsprechen,
- angezeigte Mängel nicht behoben wurden,
- Lieferfristen nicht eingehalten wurden.

§12 Rechnung

Der Auftrag kann in zwei Teilrechnungen abgerechnet werden. Rechnungsstelle ist der in §6 genannte Leistungsort mit der für den Schriftverkehr genannten Anschrift.

§13 Zahlungsplan, Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegungen erfolgen

1. als Teilrechnung nach Lieferung der Luftbilddaten (§1, Punkt 1), sowie der Aerotriangulation (§1, Punkt 2) mit 50 % der in §8 genannten Gesamtauftragssumme,
2. als Schlussrechnung nach Lieferung von bDOM & TrueDOP (§1, Punkt 3) mit 50 % der Gesamtauftragssumme.

Zahlungen für erbrachte Leistungen erfolgen erst durch Beweis der geforderten Genauigkeiten und nach Abnahme durch den Auftraggeber.

§14 Kündigung

Der Vertrag ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung kündbar. Wichtige Kündigungsgründe sind Verstöße gegen Anforderungen der Leistungsbeschreibung und Inhalte dieses Vertrages.

§15 Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der Schriftform gemäß §126 BGB.

§16 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil ist die „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B)“.

Außerdem gelten die folgenden Vertragsbedingungen in der nachfolgend genannten Rangfolge:

1. die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers „RGBI-Messbildflug Berlin 2027“ einschließlich aller zugehörigen Anlagen,
2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung 2003 für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen,
3. die mit der Ausschreibung bereitgestellten Dokumente Wirt-215 Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen, Wirt-214.2 Besondere Vertragsbedingungen zur Tariftreue , Wirt-2143 Besondere Vertragsbedingungen Verhinderung von Benachteiligungen und Wirt-2144 Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen,
4. das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.202x; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen.

§17 Vertragsstrafen

Sollte beim Auftragnehmer ein Lieferverzug zu erkennen sein, hat dieser unverzüglich die Gründe der Verspätung sowie die Angabe eines neuen Liefertermins schriftlich mitzuteilen.

Bei nicht vertragsgemäßer Einhaltung der vereinbarten Liefertermine tritt eine Vertragsstrafe gemäß VOL/B §11 von 0,5% des Auftragswertes für jede vollendete Woche ein, höchstens jedoch 8% des Auftragswertes. Die Höhe der Vertragsstrafe wird aus dem Teil der Leistung berechnet, der nicht genutzt werden kann. Die zum Zeitpunkt der Feststellung entstandene Vertragsstrafe wird gemäß §387 BGB vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Der Auslieferungstermin kann bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt beeinflusst und einvernehmlich geändert werden, ohne dass Entschädigungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer entstehen.

§18 Ausschluss bei zukünftigen Ausschreibungsverfahren

Kommt es im Rahmen der Auftragsdurchführung zu einer mangelbehafteten Leistung, kann dies zum Ausschluss des Auftragnehmers bei zukünftigen Ausschreibungsverfahren führen.

Folgende Sachverhalte werden als mangelbehaftete Leistung gewertet:

- Nichtnutzung von Befliegungsmöglichkeiten trotz nachgewiesener positiver Flugbedingungen,
- fehlerbehaftete Leistungen,
- unvollständige Leistungen,
- unbegründete oder nicht angezeigte begründete Lieferverzögerungen,
- Einsatz anderer gegenüber im Angebot beschriebener Technik.

Je nach Schwere des Mangels kann eine Sperre für den Auftragnehmer bei zukünftigen Ausschreibungsverfahren von bis zu drei Jahren verhängt werden.

§19 Gewährleistung

Die Gewährleistung der in §1 genannten Vertragsgegenstände und aller Datenträger beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Abnahme gemäß §11.

§20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag einen Sachverhalt ungenügend geregelt haben, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt.

Berlin, den

....., den

Im Auftrag

Der Auftraggeber

(xxxxx xxxxx)

Der Auftragnehmer

(xxxxx xxxxx)